

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>**

(92/C 311/04)

KOM(92) 422 endg. — SYN 287

*(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 16. Oktober 1992)*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 277 vom 5. 11. 1990, S. 3.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrag genannten Ziele der Gemeinschaft bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, immer engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte auf Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 100a und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in dem durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Vertrag genannten Ziele der Gemeinschaft bestehen darin, einen immer engeren Zusammenschluß der europäischen Völker zu schaffen, engere Beziehungen zwischen den in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Staaten herzustellen, durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu sichern, indem die Europa trennenden Schranken beseitigt werden, die ständige Besserung der Lebensbedingungen ihrer Völker zu fördern, Frieden und Freiheit zu wahren und zu festigen und für die Demokratie einzutreten und sich dabei auf die in den Verfassungen und Gesetzen der Mitgliedstaaten sowie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte auf Grundfreiheiten anerkannten Grundrechte zu stützen.
- (2) Die Datenverarbeitungssysteme stehen im Dienste der Menschen; sie haben die Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen und insbesondere die Privatsphäre zu achten und zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Entwicklung des Handels sowie zum Wohlergehen der Menschen beizutragen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 159 vom 17. 6. 1991, S. 38.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts, in dem gemäß Artikel 8a des Vertrages der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, ist nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten unabhängig von den Mitgliedstaaten, in denen sie verarbeitet oder in denen sie angefordert werden, übermittelt werden können, sondern auch, daß in Anbetracht der wachsenden Inanspruchnahme der Verarbeitung personenbezogener Daten in den verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeitsbereichen in der Gemeinschaft die Grundrechte gewahrt werden.
- (3) Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen; aus diesem Grunde sind die nationalen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Anwendung des Gemeinschaftsrechts immer häufiger aufgerufen, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben für die Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.
- (4) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Netze im Fernmeldeverkehr in der Gemeinschaft machen den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten erforderlich und erleichtern ihn.
- (5) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats nach dem eines anderen Mitgliedstaats verhindern; mithin kann dieses unterschiedliche Schutzniveau ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und den Auftrag der sich im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts einschaltenden Verwaltungen behindern; dieses unter-

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (3) Für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts, in dem gemäß Artikel 8a des Vertrages der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist, ist nicht nur erforderlich, daß personenbezogene Daten von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat übermittelt werden können, sondern auch, daß die Grundrechte der Person gewahrt werden.
- (4) Immer häufiger werden personenbezogene Daten in der Gemeinschaft in den verschiedenen Bereichen wirtschaftlicher und sozialer Tätigkeiten verarbeitet; die Fortschritte der Informationstechnik erleichtern die Verarbeitung und den Austausch dieser Daten beträchtlich.
- (5) Die wirtschaftliche und soziale Integration, die sich aus der Errichtung und dem Funktionieren des Binnenmarkts im Sinne von Artikel 8a des Vertrages ergibt, wird notwendigerweise zu einer spürbaren Zunahme der grenzüberschreitenden Ströme personenbezogener Daten zwischen allen am wirtschaftlichen und sozialen Leben der Mitgliedstaaten Beteiligten im öffentlichen wie im privaten Bereich führen; der Austausch personenbezogener Daten zwischen in verschiedenen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen soll sich weiter entwickeln; die nationalen Verwaltungen der einzelnen Mitgliedstaaten sind aufgrund des Gemeinschaftsrechts aufgerufen, zusammenzuarbeiten und untereinander personenbezogene Daten auszutauschen, um im Rahmen des Raums ohne Grenzen des Binnenmarkts ihren Auftrag erfüllen oder Aufgaben für die Verwaltung eines anderen Mitgliedstaats durchführen zu können.
- (6) Die verstärkte wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit sowie die koordinierte Einführung neuer Telekommunikationsnetze in der Gemeinschaft machen den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten erforderlich und erleichtern ihn.
- (7) Das unterschiedliche Niveau des Schutzes der Rechte und Freiheiten von Personen, und insbesondere der Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten kann die Übermittlung dieser Daten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaats in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats verhindern; dieses unterschiedliche Schutzniveau kann somit ein Hemmnis für die Ausübung einer Reihe von Wirtschaftstätigkeiten auf Gemeinschaftsebene darstellen, den Wettbewerb verfälschen und die Erfüllung des Auftrags der im Anwendungsbereich des

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

schiedliche Schutzniveau ergibt sich aus den Unterschieden in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- (6) Für die Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau der Privatsphäre bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich; dementsprechend sind die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften anzugleichen.
- (7) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte, insbesondere des auch in Artikel 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts anerkannten Rechts auf die Privatsphäre; deshalb darf die Angleichung dieser Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch sie garantierten Schutzes führen, sondern muß darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.
- (22) Die in dieser Richtlinie enthaltenen Grundsätze konkretisieren und erweitern die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze.
- (9) Die Grundsätze des Schutzes müssen für alle Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Datei in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Dateien des öffentlichen Bereichs sollten die gleichen Grundsätze des Schutzes gelten, die gemäß der EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

Gemeinschaftsrechts tätigen Verwaltungen behindern; dieses unterschiedliche Schutzniveau ergibt sich aus der Verschiedenartigkeit der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

- (8) Für die Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ist ein gleichwertiges Schutzniveau der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten unerlässlich; insbesondere unter Berücksichtigung der umfassenden Unterschiede, die gegenwärtig zwischen den geltenden einschlägigen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bestehen, und der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu koordinieren, damit der grenzüberschreitende Fluß personenbezogener Daten kohärent und in Übereinstimmung mit dem Ziel des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8a des Vertrages geregelt wird, läßt sich dieses für den Binnenmarkt grundlegende Ziel nicht allein durch eine Maßnahme der Mitgliedstaaten verwirklichen; deshalb ist eine Maßnahme der Rechtsvorschriften erforderlich.
- (9) Gegenstand der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte und -freiheiten, insbesondere des auch in Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und in den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts anerkannten Rechts auf die Privatsphäre; deshalb darf die Angleichung dieser Rechtsvorschriften nicht zu einer Verringerung des durch sie garantierten Schutzes führen, sondern muß darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen.
- (10) Die in der Richtlinie enthaltenen Grundsätze zum Schutz der Rechte und Freiheiten der Menschen, und insbesondere der Achtung der Privatsphäre, konkretisieren und erweitern die in dem Übereinkommen des Europarats vom 28. Januar 1981 zum Schutze der Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten enthaltenen Grundsätze.
- (11) Die Schutzprinzipien müssen für alle Verarbeitungen personenbezogener Daten gelten, sobald die Tätigkeiten des Verantwortlichen der Verarbeitung in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen; für die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallenden Tätigkeiten durch die Behörden, Organisationen und Stellen eines Mitgliedstaats sollten die gleichen Schutzprinzipien gelten, wie sie die EntschlieÙung der im Rat vereinigten Vertreter

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

vom ... in die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgenommen werden sollen; auszunehmen sind allerdings Dateien wie persönliche Adressendateien, die ausschließlich in den Bereich der Ausübung des Rechtes auf die Privatsphäre einer natürlichen Person fallen.

- (10) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft muß die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats achten, in dem sich die Datei befindet, um zu vermeiden, daß eine Person den Schutz, der ihr gemäß dieser Richtlinie gewährt werden muß, nicht erhält; in diesem Zusammenhang ist jeder Teil einer in mehreren Mitgliedstaaten befindlichen Datei als eine Datei anzusehen, und die Verbringung in ein Drittland darf diesen Schutz nicht verhindern.

- (12) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften können unter den in der Richtlinie vorgesehenen Bedingungen die Regeln für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung festlegen; eine solche Möglichkeit darf allerdings nicht als Begründung für eine Kontrolle eines anderen Mitgliedstaats als des Staats dienen, in dem die Datei sich befindet, da letzterer verpflichtet ist, gemäß dieser Richtlinie zu gewährleisten, daß die Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichend geschützt wird, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom ... vorsieht; auszunehmen sind Verarbeitungen durch eine natürliche Person zu ausschließlich privaten Zwecken wie Verarbeitungen, die die Korrespondenz oder die Führung von Adressenverzeichnissen betreffen.

- (12) Um zu vermeiden, daß eine Person den gemäß dieser Richtlinie gewährleisteten Schutz nicht erhält, muß jede in der Gemeinschaft erfolgte Verarbeitung personenbezogener Daten die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats einhalten; es ist angebracht, die Verarbeitungen aller in einem Mitgliedstaat ansässiger Personen der Anwendung der Rechtsvorschriften dieses Staates zu unterwerfen; die Niederlassung des Verantwortlichen der Verarbeitung in einem Drittland darf kein Hemmnis der Person gemäß dieser Richtlinie darstellen; in diesem Fall sind die Verarbeitungen dem Gesetz des Mitgliedstaats zu unterwerfen, in dem sich die für die betreffenden Verarbeitungen verwendeten Mittel befinden, und Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, damit die in dieser Richtlinie vorgesehenen Rechte und Pflichten tatsächlich geachtet und erfüllt werden.

- (13) Die Mitgliedstaaten können in ihren Rechtsvorschriften oder bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie die allgemeinen Bedingungen präzisieren, unter denen die Verarbeitungen rechtmäßig sind; derartige Präzisierungen dürfen allerdings nicht als Grundlage für die Kontrolle eines anderen als des Mitgliedstaats dienen, in dem der Verantwortliche der Verarbeitung ansässig ist, da dieser letztgenannte Mitgliedstaat aufgrund dieser Richtlinie verpflichtet ist, einen im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht ausreichenden Schutz der Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten, um den freien Verkehr der Daten zu ermöglichen.

- (14) Die Schutzprinzipien finden zum einen Ausdruck in den Pflichten, die den Personen, Behörden, Unternehmen oder Stellen obliegen, die Verarbeitungen vornehmen; diese Pflichten betreffen insbesondere die Datenqualität, die technische Sicherheit, die Meldung bei der Kontrollbehörde, die Grundlagen der Verarbeitung, wobei eine Grundlage die Einwilligung der betroffenen Person sein kann; zum anderen finden sie Ausdruck in dem Recht der Personen, deren Daten Gegenstand von Verarbeitungen sind, über diese

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten muß rechtmäßig sein; diese Rechtmäßigkeit muß sich auf das Einverständnis der betroffenen Person, das Gemeinschaftsrecht oder auf die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stützen.
- (16) Um Gegenstand einer Verarbeitung zu sein, müssen die Daten bestimmten Anforderungen genügen; die Verarbeitung der Daten, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, das Recht auf den Schutz der Privatsphäre zu beeinträchtigen, ist ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zu untersagen; aus Gründen wichtigen öffentlichen Interesses können allerdings insbesondere für die medizinischen Berufe Ausnahmeregelungen auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift vorgesehen werden, die die Bedingungen und Beschränkungen der Verarbeitung dieser Art von Daten genau und strikt festlegt.
- (18) Im Medienbereich können die Mitgliedstaaten Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorsehen, sofern diese darauf abzielen, das Recht auf die Privatsphäre mit dem Recht auf Information und dem Recht, Informationen zu empfangen oder zu übermitteln, zu vereinbaren, das insbesondere in Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert ist.
- informiert zu werden, Zugang zu den Daten zu erhalten, ihre Berichtigung verlangen bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen zu können.
- (15) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten hat den betroffenen Personen gegenüber nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen; sie muß insbesondere für die verfolgte Zweckbestimmung relevante und nicht darüber hinausgehende Daten betreffen; diese Zweckbestimmungen haben ausdrücklich und rechtmäßig zu sein.
- (16) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn sie sich auf die Einwilligung der betroffenen Person, den Abschluß oder die Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person, das Gemeinschaftsrecht oder auch auf einzelstaatliches Recht, das allgemeine oder ein besonderes Interesse stützt, sofern die betroffene Person keine berechtigten Gründe hat, Widerspruch gegen die Verarbeitung einzulegen; insbesondere, um die Ausgewogenheit der in Frage stehenden Interessen bei vollständiger Gewährleistung eines effektiven Wettbewerbs sicherzustellen, können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher bestimmen, unter denen eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte zum Zwecke geschäftsmäßiger Werbung oder Werbung erfolgen kann, die von einem Wohltätigkeitsverband oder anderen Vereinigungen oder Stiftungen, insbesondere mit politischer Ausrichtung, unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Richtlinie, nach denen es betroffenen Personen gestattet ist, ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten, die sie betreffen, zu erheben.
- (17) Außerdem sollten Daten, die aufgrund ihrer Art geeignet sind, die Grundrechte oder die Privatsphäre zu beeinträchtigen, nicht ohne schriftliche Einwilligung der betroffenen Person Gegenstand einer Verarbeitung sein; die Verarbeitung dieser Daten ist jedoch zu genehmigen, wenn sie durch eine Vereinigung vorgenommen wird, die das Ziel verfolgt, der Ausübung dieser Freiheiten zu dienen; ferner können aus Gründen wichtigen öffentlichen Interesses, insbesondere für die medizinischen Berufe, Ausnahmeregelungen auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift oder einer Genehmigung der Kontrollbehörde vorgesehen werden, die den Rahmen und die entsprechenden Sicherheiten für die Verarbeitung dieser Datenarten festlegen.
- (18) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken sind Ausnahmeregelungen von den Bestimmungen dieser Richtlinie vorzusehen, die erforderlich sind, um die Grundrechte der Person mit der Meinungsäußerungsfreiheit und insbesondere der Freiheit in Einklang zu bringen, Informationen zu erhalten oder weiterzugeben, die unter anderem in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten garantiert ist.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Die betroffene Person muß vollständig informiert werden, damit ihre Einwilligung wirksam ist; dies gilt auch, wenn die sie betreffenden Daten bei ihr erhoben werden.
- (15) Die betroffene Person muß das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten haben, um sich der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der Daten und ihrer Qualität vergewissern zu können.
- (17) Für den Schutz der Privatsphäre im Hinblick auf personenbezogene Daten müssen sowohl auf der Planungs- als auch auf der technischen Ebene der Verarbeitung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um jede nicht genehmigte Verarbeitung zu verhindern.
- (13) Die Meldeverfahren für die Dateien des öffentlichen oder privaten Bereichs und die Benachrichtigungsverfahren bei der ersten Übermittlung für die Dateien des privaten Bereichs sollen die Transparenz gewährleisten, die für die Ausübung des Rechts auf Zugang der betroffenen Person zu den sie betreffenden Daten unerlässlich ist.
- (19) Die rechtmäßige Datenverarbeitung setzt voraus, daß die betroffenen Personen das Vorhandensein der Verarbeitungen erfahren und eine tatsächliche, vollständige Information erhalten können, wenn Daten bei ihnen erhoben werden, sowie spätestens bei der ersten Übermittlung sie betreffender Daten an einen Dritten, wenn die Unterrichtung bei der Datenerhebung nicht erfolgt ist.
- (20) Jede Person muß ein Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten haben, die Gegenstand einer Verarbeitung sind, um sich ihrer Richtigkeit und der Zulässigkeit ihrer Verarbeitung zu vergewissern; infolgedessen muß jeder Person ein Widerspruchsrecht aus berechtigten Gründen gegen die Verarbeitung der Daten zustehen.
- (21) Für den Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten müssen geeignete technische Maßnahmen im Zeitpunkt der Planung der Techniken und der Durchführung der Verarbeitung getroffen werden, um insbesondere deren Sicherheit zu gewährleisten und somit jede nicht genehmigte Verarbeitung zu verhindern.
- (22) Die Meldeverfahren sollen die Publizität der Zweckbestimmungen der Verarbeitungen sowie ihrer wichtigsten Merkmale im Hinblick auf ihre Kontrolle gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinien gewährleisten; zur Vermeidung unangemessener Verwaltungsformalitäten sind von den Mitgliedstaaten Befreiungen oder Vereinfachungen der Meldepflicht für die Verarbeitungen vorzusehen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, sofern diese Verarbeitungen einer Verfügung des Mitgliedstaats entsprechen, der ihre Grenzen festsetzt.
- (23) Die nachträgliche Kontrolle durch die zuständigen Behörden ist im allgemeinen als ausreichende Maßnahme anzusehen; die Mitgliedstaaten haben allerdings eine Prüfung durch die Kontrollbehörde vor der Durchführung von Verarbeitungen vorzusehen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmung besondere Risiken im Hinblick auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufweisen, wie solche, die zum Ziel haben, betroffene Personen von dem Nutzen eines Rechts, einer Leistung oder eines Rechts, einer Leistung oder eines Vertrages auszuschließen; die Mitgliedstaaten können diese vorherige Prüfung durch eine gesetzgeberische Maßnahme oder eine Entscheidung der Kontrollbehörde ersetzen, die die Verarbeitung genehmigt und die geeigneten Sicherheitsvorkehrungen festsetzt.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (20) Bei Nichteinhaltung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften ist der Verantwortliche der Datei bei einer Schadensersatzklage als Verantwortlicher anzusehen; zur Abschreckung sind Sanktionen anzuwenden, um einen wirksamen Schutz zu gewährleisten.
- (21) Personenbezogene Daten müssen in ein Drittland mit einem angemessenen Schutzniveau übermittelt werden können; fehlt ein solcher Schutz in Drittländern, so sieht diese Richtlinie insbesondere Verhandlungsverfahren mit letzteren vor.
- (19) Die Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung von Standesordnungen oder europäischen freiwilligen Verhaltensregeln für bestimmte Einzelbereiche durch die Berufskreise zu fördern; die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie prüft, ob für bestimmte Bereiche neue spezifische Maßnahmen erforderlich sind.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (24) Bei Mißachtung der Rechte der betroffenen Personen durch den Verantwortlichen der Verarbeitung ist ein gerichtlicher Rechtsbehelf von den nationalen Rechtsvorschriften vorzusehen; mögliche Schäden, die Personen aufgrund einer unzulässigen Verarbeitung erleiden, hat der Verantwortliche der Verarbeitung auszugleichen; von seiner Haftung kann er nur befreit werden, wenn er nachweist, daß er die geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen hat; unabhängig davon, ob es sich um eine juristische Person des Privat- oder des öffentlichen Rechts handelt, müssen ausreichende Sanktionen jede Person treffen, die die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie nicht einhält.
- (25) Grenzüberschreitende Bewegungen personenbezogener Daten sind für die Entwicklung des internationalen Handels erforderlich; der in der Gemeinschaft durch die Richtlinie gewährte Schutz von Personen hindert nicht den Transfer personenbezogener Daten in Drittländer, die ein angemessenes Schutzniveau aufweisen; die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, ist unter Berücksichtigung aller Umstände im Hinblick auf einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers zu beurteilen.
- (26) Bietet hingegen ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau, so ist der Transfer personenbezogener Daten in dieses Land zu untersagen; Ausnahmen von diesem Verbot sind unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung gegeben hat oder unterrichtet wurde oder wenn die Wahrung des öffentlichen Interesses den Transfer erforderlich macht; besondere Maßnahmen können getroffen werden, um das unzureichende Schutzniveau in einem Drittland auszugleichen, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung geeignete Sicherheiten nachweist; außerdem sind Verhandlungsverfahren zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden Drittländern vorzusehen.
- (27) Die Mitgliedstaaten können auch den Rückgriff auf von den Interessenverbänden ausgearbeitete nationale Verhaltensregeln vorsehen, die der Kontrollbehörde zur Stellungnahme vorgelegt wurden, um die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie an die Besonderheiten der Verarbeitungen in bestimmten Bereichen anzupassen.
- (28) Die Mitgliedstaaten haben die Interessenverbände zu ermutigen, gemeinschaftliche Verhaltensregeln auszuarbeiten, um die Durchführung dieser Richtlinie zu fördern; die Kommission wird derartige Initiativen unterstützen und berücksichtigen, wenn sie die Zweckmäßigkeit zusätzlicher spezifischer Maßnahmen für bestimmte Bereiche prüft.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (23) Die Existenz einer unabhängigen Kontrollstelle in jedem Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; auf Gemeinschaftsebene muß eine aus Vertretern der einzelstaatlichen Kontrollbehörden zusammengesetzte Gruppe eingesetzt werden und ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrnehmen; in Anbetracht dieses besonderen Charakters hat sie die Kommission zu beraten und zu der einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beizutragen.
- (24) Die Verabschiedung der ergänzenden Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Befugnisse zu ihrer Durchführung zu übertragen und gemäß den in Beschluß 87/373/EWG<sup>(1)</sup> festgelegten Modalitäten einen Beratenden Ausschuß einzusetzen.
- (8) Die Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand der Richtlinie sind, können — insbesondere für bestimmte Bereiche — durch mit diesen Grundsätzen im Einklang stehende besondere Regeln ergänzt oder präzisiert werden.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (29) Die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollbehörde in jedem Mitgliedstaat ist ein wesentliches Element des Schutzes der Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; diese Behörde ist mit den notwendigen Mitteln für die Erfüllung dieser Aufgabe auszustatten, ob es sich um Untersuchungsbefugnisse, Eingriffsmöglichkeiten oder Befugnisse handelt, die ihr im Rahmen des Meldeverfahrens übertragen werden; sie hat zur Transparenz der Verarbeitungen in dem Mitgliedstaat beizutragen, in dessen Zuständigkeit sie liegt; die Behörden der verschiedenen Mitgliedstaaten sind berufen, sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.
- (30) Auf Gemeinschaftsebene ist eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen, die ihre Aufgaben in völliger Unabhängigkeit wahrzunehmen hat; in Anbetracht dieses besonderen Charakters hat sie die Kommission zu beraten und insbesondere zu der einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beizutragen.
- (31) Die Verabschiedung ergänzender Maßnahmen für die Anwendung der Grundsätze dieser Richtlinie macht es notwendig, der Kommission Rechtsetzungsbefugnisse zu übertragen und gemäß den im Beschluß 87/373/EWG<sup>(1)</sup> festgelegten Modalitäten einen beratenden Ausschuß einzusetzen.
- (32) Die Grundsätze des Schutzes der Rechte und Freiheiten der Personen und insbesondere der Achtung der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Gegenstand dieser Richtlinie sind, können — insbesondere für bestimmte Bereiche — durch mit diesen Grundsätzen im Einklang stehende spezifische Regeln ergänzt oder präzisiert werden.
- (33) Es ist angebracht, den Mitgliedstaaten eine Frist von längstens drei Jahren ab Inkrafttreten der einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie einzuräumen, um ihnen zu ermöglichen, die obengenannten neuen einzelstaatlichen Bestimmungen fortschreitend auf alle bereits erfolgten Verarbeitungen anzuwenden.
- (34) Diese Richtlinie steht nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen eines Mitgliedstaates im Bereich der geschäftsmäßigen Werbung gegenüber auf seinem Hoheitsgebiet ansässigen Verbrauchern insoweit, als sich diese gesetzlichen Regelungen nicht auf den Schutz der Person im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 8. 1987, S. 33.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 197 vom 18. 7. 1987, S. 33.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Gegenstand der Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Privatsphäre von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, die in Dateien enthalten sind.

(2) Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeuten:

- a) „personenbezogene Daten“: alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbar natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird insbesondere eine Person angesehen, die durch die Zuordnung zu einer Kennnummer oder einer vergleichbaren Information identifiziert werden kann;
- b) „anonymisieren“: das Verändern personenbezogener Daten derart, daß die darin enthaltenen Angaben nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Arbeitskraft, Kosten und Zeit einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können;
- d) „Verarbeitung“: die mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommenen Vorgänge: Speichern, Aufbewahrung, Verknüpfung von Daten, ihre Veränderung, Benutzung und Weitergabe, insbesondere die Übermittlung, Verbreitung, Erstellung von Auszügen sowie das Sperren und Löschen;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

## KAPITEL I

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Artikel 1***Gegenstand der Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten nach den Bestimmungen dieser Richtlinie den Schutz der Rechte und Freiheiten und insbesondere den Schutz der Privatsphäre natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

(2) Die Mitgliedstaaten beschränken oder untersagen nicht den freien Verkehr personenbezogener Daten zwischen Mitgliedstaaten aus Gründen des gemäß Absatz 1 gewährleisteten Schutzes.

*Artikel 2***Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Richtlinie bedeuten:

- a) „personenbezogene Daten“: alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person („betroffene Person“); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen identifiziert werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.

Nicht als personenbezogen werden Daten betrachtet, die als Statistik dergestalt erfaßt sind, daß die betreffenden Personen vernünftigerweise nicht bestimmbar sind.

- b) „Verarbeitung personenbezogener Daten“ (Verarbeitung): jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren vorgenommene Vorgang oder jede Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Speichern, die Organisation, die Aufbewahrung, die Ausarbeitung oder Veränderung, die Erstellung von Auszügen, das Abfragen, die Benutzung, die Weitergabe durch Übermittlung, die Verbreitung oder jede andere Form der Bereitstellung, die Kombination oder die Verknüpfung sowie das Sperren, Löschen oder Vernichten;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) „Datei mit personenbezogenen Daten“ (Datei): jede Sammlung personenbezogener Daten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt wird, Gegenstand einer automatisierten Verarbeitung ist oder, falls sie mittels nicht-automatisierter Verfahren verarbeitet werden, geordnet und in einer Sammlung zugänglich ist, die nach bestimmten Kriterien organisiert ist, die die Benutzung oder Verknüpfung der Daten erleichtern;
- e) „Verantwortlicher der Datei“: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats zuständig ist, darüber zu entscheiden, welche Zweckbestimmung die Datei verfolgt, welche Arten personenbezogener Daten gespeichert und mit welchen Vorgängen sie verarbeitet werden sollen sowie welche Dritte Zugang zu den Dateien haben dürfen;

- c) „Datei mit personenbezogenen Daten“ (Datei): jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die zentral oder an mehreren Standorten geführt wird und nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, deren Ziel darin besteht oder die dazu führt, die Benutzung oder die Kombination von Daten über die betreffende(n) Person(en) zu erleichtern;
- d) „Verantwortlicher der Verarbeitung“: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Dienststelle oder jede andere Einrichtung, die personenbezogene Daten verarbeitet oder verarbeiten läßt und über Zweck und Ziel der Verarbeitung, die verarbeiteten personenbezogenen Daten und die Verarbeitungsverfahren, die auf sie angewandt werden, sowie darüber entscheidet, welche Dritte Kenntnis von den genannten Daten haben dürfen;
- e) „mit der Verarbeitung beauftragte Person“: die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Verarbeitung verarbeitet;
- f) „Dritte“: die natürlichen oder juristischen Personen außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen für die Verarbeitung und den Personen, die ermächtigt sind, die Daten unter seiner unmittelbaren Verantwortung oder in seinem Auftrag zu verarbeiten;

*Artikel 12***Einwilligung nach Unterrichtung der betroffenen Person**

Die Einwilligung einer betroffenen Person zu einer Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten im Sinne dieser Richtlinie ist nur wirksam, wenn:

- a) die Person über die nachstehenden Informationen verfügt:
- Zweckbestimmung der Datei und Art der gespeicherten Daten;
  - Art der Verwendung und gegebenenfalls Empfänger der in der Datei gespeicherten personenbezogenen Daten;
  - Name und Anschrift des Verantwortlichen der Datei.
- b) Die Einwilligung muß konkret sein und ausdrücklich erklärt werden; sie hat die Art der Daten, die Form der Verarbeitung und die möglichen Empfänger, auf die sie sich erstreckt, genau zu bestimmen.
- c) Sie kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.

- g) „Einwilligung der betroffenen Person“: jede ausdrückliche Willensbekundung, mit der die betroffene Person akzeptiert, daß sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sofern sie über Informationen über die Zweckbestimmung der Verarbeitung, die betreffenden Daten oder Datenkategorien, die Empfänger der personenbezogenen Daten sowie Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters verfügt.

Die Einwilligung gilt für den konkreten Fall; sie erfolgt ohne Zwang und kann von der betroffenen Person jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Rückwirkung.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*(Artikel 2)*

- f) „Kontrollbehörde“: die unabhängige Behörde oder jede andere unabhängige Instanz, die von jedem Mitgliedstaat gemäß Artikel 26 dieser Richtlinie bestimmt wird;
- g) „öffentlicher Bereich“: die Gesamtheit der öffentlich-rechtlichen Verwaltungen, Organisationen und Einrichtungen eines Mitgliedstaats, mit Ausnahme derer, die an einer gewerblichen oder kommerziellen Tätigkeit teilnehmen, sowie die privatrechtlichen Einrichtungen und Rechtssubjekte, wenn sie an der Ausübung der Staatsgewalt beteiligt sind;
- h) „privater Bereich“: jede natürliche oder juristische Person oder Vereinigung, sowie die Behörden, Organisationen und Rechtssubjekte des öffentlichen Bereichs, sowie diese eine gewerbliche oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.

*Artikel 3***Anwendungsbereich**

- (1) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für Dateien des privaten und des öffentlichen Bereichs mit Ausnahme der Dateien des öffentlichen Bereichs, wenn dessen Tätigkeiten nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf Dateien:
- a) einer natürlichen Person, die ausschließlich privaten und persönlichen Zwecken dienen oder
- b) von gemeinnützigen, insbesondere politischen, philosophischen, religiösen, kulturellen, gewerkschaftlichen, Sport- oder Freizeitvereinigungen im Rahmen ihres zulässigen Zwecks und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Vereinigung beziehen, die ihre Einwilligung zur Aufnahme in die Datei erteilt haben, und sofern sie nicht an Dritte weitergegeben werden.

*Artikel 4***Anwendbares Recht**

- (1) Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen dieser Richtlinie an auf:
- a) alle in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Dateien;

*Artikel 3***Anwendungsbereich**

- (1) Die Mitgliedstaaten wenden die Bestimmungen dieser Richtlinie auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie auf die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten an, die in Dateien gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
- (2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie finden keine Anwendung auf:
- Verarbeitungen für die Ausübung von Tätigkeiten, die nicht in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen;
- Verarbeitungen personenbezogener Daten durch eine natürliche Person für die Ausübung ausschließlich privater und persönlicher Tätigkeiten.

*Artikel 4***Anwendbares einzelstaatliches Recht**

- (1) Jeder Mitgliedstaat wendet die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten an:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) den Verantwortlichen der Datei, der in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist und der von diesem aus eine in einem Drittland angesiedelte/befindliche Datei benutzt, dessen Rechtsvorschriften kein angemessenes Schutzniveau garantieren, sofern diese Benutzung nicht nur vereinzelt erfolgt.

(2) Jeder Mitgliedstaat wendet die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 8, 9, 10, 17, 18 und 21 auf den Benutzer an, der von einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindlichen Datenendgerät aus eine außerhalb der Gemeinschaft befindliche Datei abfragt, sofern es sich dabei nicht um eine vereinzelt Abfrage handelt.

(3) Wird eine Datei vorübergehend von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, so wird dies von diesem Mitgliedstaat weder behindert noch wird irgendeine zusätzliche Förmlichkeit verlangt, die über die Regelungen in dem Mitgliedstaat hinausgeht, in dem die Datei sich ständig befindet.

a) deren Verantwortlicher in seinem Hoheitsgebiet ansässig ist oder unter seine Staatsgewalt fällt;

b) deren Verantwortlicher nicht im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft ansässig ist, wenn dieser Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten automatisierte oder nichtautomatisierte Mittel im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats verwendet.

(2) In dem in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall hat der Verantwortliche der Verarbeitung einen im Hoheitsgebiet des genannten Mitgliedstaats ansässigen Vertreter zu benennen, der in die Rechte und Pflichten des Verantwortlichen eintritt.

## KAPITEL II

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

## Artikel 5

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig ist, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen dieses Kapitels erfolgt.

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Kapitels können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen näher bestimmen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

## KAPITEL V

## Abschnitt I

## QUALITÄT DER DATEN

## Grundsätze für die Qualität der Daten

## Artikel 16

## Artikel 6

## Grundsätze

(1) Die Mitgliedstaaten bestimmen wie folgt:

a) Personenbezogene Daten sind nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erheben und zu verarbeiten;

(1) Die Mitgliedstaaten sehen folgendes vor:

a) die Verarbeitung personenbezogener Daten hat nach Treu und Glauben sowie auf rechtmäßige Art und Weise zu erfolgen;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) die Daten sind für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke zu speichern und in einer mit diesen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Art zu verwenden;
- c) die Daten müssen den Zwecken, für die sie gespeichert wurden, entsprechen, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- d) die Daten müssen richtig und gegebenenfalls auf dem neusten Stand sein; nicht zutreffende oder unvollständige Daten sind zu löschen oder zu berichtigen;
- e) die Daten müssen so aufbewahrt werden, daß die betroffene Person nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke der Speicherung erfordern.

(2) Der Verantwortliche der Datei hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

## KAPITEL II

## RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

## Artikel 5

## Grundsätze

Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6 sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften für die Dateien des öffentlichen Bereichs folgendes vor:

- a) die Einrichtung einer Datei und jede andere Verarbeitung personenbezogener Daten sind rechtmäßig, insoweit sie für die Wahrnehmung der Aufgaben der für diese Datei verantwortlichen Behörde erforderlich sind;
- b) die Verarbeitung von Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem die Datei errichtet worden ist, ist rechtmäßig, wenn:
  - die betroffene Person dafür ihre Einwilligung erteilt oder
  - sie auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts, eines Gesetzes oder eines Rechtsakts in Anwendung eines Gesetzes eines Mitgliedstaats erfolgt, wenn diese Rechtsgrundlage im Einklang mit dieser Richtlinie steht, ihn zu dieser Verarbeitung ermächtigt und deren Grenzen festlegt oder
  - dieser Zweckänderung kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person entgegensteht oder

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- b) die Daten müssen für bestimmte, ausdrücklich festgelegte und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zweckbestimmungen zu vereinbarenden Weise verwendet werden;
- c) die Daten müssen den Zwecken entsprechen, für die sie verarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen;
- d) die Daten müssen richtig und, falls erforderlich, auf dem neusten Stand sein; es sind alle Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht zutreffende oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden;
- e) die Daten dürfen nicht länger in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, als für die Realisierung der angestrebten Zwecke erforderlich ist. Die Mitgliedstaaten können geeignete Garantien für personenbezogene Daten vorsehen, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.

(2) Der Verantwortliche der Verarbeitung hat für die Einhaltung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu sorgen.

## Abschnitt II

## Grundsätze in bezug auf die Grundlagen der Verarbeitung von Daten

## Artikel 7

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich erfolgen darf, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) die betroffene Person hat ihre Einwilligung gegeben,
- b) die Verarbeitung ist erforderlich für die Erfüllung des mit der betroffenen Person geschlossenen Vertrags oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen,
- c) die Verarbeitung ist erforderlich, um einer im einzelstaatlichen Recht oder in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Verpflichtung nachzukommen,
- d) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person,
- e) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe in öffentlichem Interesse oder in Ausübung der Staatsgewalt, die dem Verantwortlichen der Verarbeitung oder dem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

— sie erforderlich ist, um einer drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder einer schwerwiegenden Verletzung der Rechte Dritter vorzubeugen.

f) die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung des Allgemeininteresses oder berechtigter Interessen des Verantwortlichen der Verarbeitung oder des/der Dritten, dem denen die Daten übermittelt werden, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

*Artikel 6***Weitergabe personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung im öffentlichen Bereich**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Weitergabe personenbezogener Daten aus Dateien einer öffentlichen Stelle nur rechtmäßig ist, wenn:

- a) sie für die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Stelle, die sie weitergibt oder um die Weitergabe dieser Daten ersucht, erforderlich ist oder
- b) auf Anfrage einer natürlichen oder juristischen Person des privaten Bereichs, die ein berechtigtes Interesse geltend macht, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 können die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen näher bestimmen, unter denen die Weitergabe personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der für die Datei Verantwortliche die betroffenen Personen in den in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fällen über die Weitergabe der personenbezogenen Daten benachrichtigt. Die Mitgliedstaaten können festlegen, daß diese Information durch eine vorherige Genehmigung der Kontrollbehörde ersetzt wird.

## KAPITEL III

**ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM PRIVATEN BEREICH***Artikel 8***Grundsätze**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß ohne die Einwilligung der betroffenen Person das Erfassen personenbezogener Daten in einer Datei und jede andere Verarbeitung nur im Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zulässig sind und wenn:

- a) die Verarbeitung im Rahmen eines Vertrages mit oder eines vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses zu dem Betreffenden erfolgt und für dessen Durchführung erforderlich ist oder

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- b) die Daten aus jedermann zugänglichen Quellen stammen und ihre Verarbeitung ausschließlich Korrespondenzzwecken dient oder
- c) der für die Datei Verantwortliche ein berechtigtes Interesse verfolgt, sofern nicht das Interesse der betroffenen Person überwiegt.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der für die Datei Verantwortliche zu vergewissern hat, daß jede Weitergabe mit dem Zweck der Datei vereinbar ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt. Bei einem Datenabruf im automatisierten Verfahren obliegen dem Benutzer dieselben Pflichten.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Bedingungen näher festlegen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist.

## KAPITEL V

## QUALITÄT DER DATEN

*Artikel 17***Besondere Datenarten**

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die automatisierte Verarbeitung von Daten, aus denen rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen sowie Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Informationen über Gesundheit und Sexualleben, für die keine freie, ausdrückliche und schriftliche Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## Abschnitt III

**Besondere Kategorien der Verarbeitung***Artikel 8***Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten**

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen die Verarbeitung von Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, die politische Meinung, die religiöse, philosophische oder moralische Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit und Sexualleben.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Verarbeitung der in Absatz 1 genannten Daten unter nachstehenden Voraussetzungen erfolgen kann:

- a) die betroffene Person hat schriftlich ihre Einwilligung zu einer solchen Verarbeitung gegeben, außer in den Fällen, in denen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zufolge das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden kann, oder
- b) die Verarbeitung erfolgt durch eine politisch, philosophisch, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung oder Vereinigung, die keinen Erwerbzzweck verfolgt, im Rahmen ihres berechtigten Ziels und unter der Voraussetzung, daß sie sich nur auf die Mitglieder und Korrespondenzpartner der Stiftung oder der Vereinigung bezieht und die Daten Dritten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen weitergegeben werden, oder

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten können aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 auf der Grundlage eines Gesetzes vorsehen, das die speicherbaren Datenarten, die Personen, die Zugang zu der Datei haben, sowie die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen gegen mißbräuchliche Verwendung und unzulässigen Zugang näher bestimmt.

(3) Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur in Dateien des öffentlichen Bereichs gespeichert werden.

c) die Verarbeitung erfolgt unter solchen Bedingungen, daß sie die Privatsphäre und die Grundfreiheiten offenkundig nicht beeinträchtigt.

Die unter Buchstabe b) genannte Verarbeitung ist von der in Abschnitt VIII dieses Kapitels vorgesehenen Meldepflicht befreit.

(3) Die Mitgliedstaaten können aus Gründen des wichtigen öffentlichen Interesses von den Bestimmungen in Absatz 1 Ausnahmen auf der Grundlage einer nationalen Rechtsvorschrift oder einer Entscheidung der Kontrollbehörde vorsehen, in denen die Datenarten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten, die Anforderungen bezüglich des Verantwortlichen der Verarbeitung sowie die geeigneten Garantien näher bestimmt werden.

(4) Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nur von Justizbehörden und den durch die betreffenden Entscheidungen unmittelbar betroffenen Personen oder ihren Vertretern aufbewahrt werden; die Mitgliedstaaten können allerdings auf der Grundlage einer nationalen gesetzlichen Bestimmung, die die geeigneten Garantien näher bestimmt, Ausnahmen zulassen.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen, unter welchen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder jedes andere Kennzeichen allgemeiner Bedeutung verwendet werden darf.

## KAPITEL VI

## SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE BEREICHE

*Artikel 19*

Die Mitgliedstaaten können für Presseorgane und audiovisuelle Medien von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vorsehen, soweit diese erforderlich sind, um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Informations- und Pressefreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen.

*Artikel 9*

## Verarbeitung personenbezogener Daten und Meinungsäußerungsfreiheit

Um das Recht auf Privatsphäre mit den für die Meinungsäußerungsfreiheit geltenden Vorschriften in Einklang zu bringen, sehen die Mitgliedstaaten für die Verarbeitungen personenbezogener Daten, die von Presseorganen, audiovisuellen Medien sowie von Journalisten zu journalistischen Zwecken vorgenommen werden, von dieser Richtlinie abweichende Bestimmungen vor.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## KAPITEL IV

## Abschnitt IV

## RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

## Information der betroffenen Person

## Artikel 14

## Artikel 10

## Ergänzende Rechte der betroffenen Person

## Information über die Existenz einer Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

3. die Existenz einer Datei, ihre wichtigsten Zweckbestimmungen sowie die Identität und den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Niederlassung des für die Datei Verantwortlichen zu kennen;

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren jeder Person das Recht, auf Antrag zu erfahren, ob eine Verarbeitung existiert, ihre Zweckbestimmung, die betreffenden Datenkategorien sowie die Dritten oder Kategorien von Dritten, denen die Daten weitergegeben werden, den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

(2) Die Mitgliedstaaten können unter den in Artikel 14 Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen Ausnahmen von Absatz 1 vorsehen.

## Artikel 13

## Artikel 11

## Unterrichtung bei der Datenerhebung

## Unterrichtung bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die Personen, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden, das Recht haben, zumindest über folgendes unterrichtet zu werden:

- a) Zweckbestimmung der Datei, für die Angaben bestimmt sind,
- b) darüber, ob sie zur Beantwortung der Fragen, die Gegenstand der Erhebung sind, verpflichtet sind oder nicht,
- c) über die sie betreffenden Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung,
- d) über die Empfänger der Angaben,
- e) über die Rechte auf Auskunft und auf Berichtigung der sie betreffenden Daten und
- f) über Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Datenerhebung, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Ausübung der Kontroll- und Überprüfungsaufgaben einer Behörde oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verhindert.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung zu überzeugen hat, daß die Person, bei der Daten erhoben werden, zumindest unterrichtet wird über:

- a) die Zweckbestimmungen der Verarbeitung, für die die Daten bestimmt sind,
- b) die Tatsache, ob sie zur Beantwortung der Fragen, die Gegenstand der Erhebung sind, verpflichtet ist oder nicht,
- c) die sie betreffenden Konsequenzen einer unterlassenen Beantwortung,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger der Daten,
- e) das Vorhandensein der Rechte auf Auskunft und Berichtigung für die sie betreffenden Daten sowie
- f) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die Datenerhebung, wenn die Unterrichtung der betroffenen Person die Verfolgung von Kontroll- oder Überwachungsaufgaben verhindern würde, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist oder von dem Zusammenwirken mit solchen Aufgaben herrührt oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung gefährden würde.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## KAPITEL III

ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM PRIVATEN  
BEREICH

## Artikel 9

**Die Pflicht zur Benachrichtigung der Betroffenen Person**

(1) Für den privaten Bereich sehen die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche die betroffene Person bei der ersten Weitergabe oder bei der Eröffnung einer Möglichkeit des automatisierten Datenabrufs benachrichtigt und dabei die Zweckbestimmung der Datei, die Arten der darin gespeicherten Daten, seinen Namen und seine Anschrift angibt.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Benachrichtigung ist in dem in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b) genannten Fall nicht zwingend. Die Benachrichtigungspflicht besteht in den Fällen nicht, in denen die Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.

## Artikel 10

**Besondere Ausnahmen von der Pflicht  
zur Benachrichtigung der betroffenen Person**

Erweist sich die Benachrichtigung der betroffenen Person nach Artikel 9 Absatz 1 als unmöglich oder ist sie mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Datei oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsvorschriften vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme erteilen kann.

## Artikel 12

**Unterrichtung bei Weitergabe an einen Dritten**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung in den in Artikel 7 Buchstaben b), c), e) und f) genannten Fällen davon überzeugt, daß die betroffene Person zu gegebener Zeit, spätestens bei der ersten Weitergabe an einen Dritten, über diese Weitergabe unterrichtet ist sowie zumindest über:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters,
- b) die Zweckbestimmungen der Verarbeitung,
- c) die Datenkategorien, die verarbeitet werden,
- d) den Empfänger oder die Kategorien der Empfänger und
- e) das Recht auf Auskunft, Berichtigung und Widerspruch.

(2) Die Bestimmungen in Absatz 1 finden nicht Anwendung, wenn:

- die betroffene Person bereits von der Weitergabe an einen Dritten oder der Möglichkeit der Weitergabe Kenntnis hat oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch ein Gesetz vorgeschrieben ist, das eine Abweichung von der Pflicht, die betroffene Person zu informieren, vorsieht oder
- die Weitergabe an einen Dritten durch einen der Gründe in Artikel 14 Absatz 1 veranlaßt ist.

(3) Erweist sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich, ist sie mit unverhältnismäßigen Bemühungen verbunden oder steht ihr ein überwiegendes berechtigtes Interesse des Verantwortlichen der Verarbeitung oder ein vergleichbares Interesse eines Dritten entgegen, so können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Kontrollbehörde eine Ausnahme genehmigen kann, wobei gegebenenfalls geeignete Garantien vorzusehen sind.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## KAPITEL IV

## Abschnitt V

## RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

## Auskunftsrecht der betroffenen Person

## Artikel 14

## Artikel 13

## Ergänzende Rechte der betroffenen Person

## Auskunftsrecht

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

Die Mitgliedstaaten erkennen folgende Rechte der betroffenen Personen an:

4. in angemessenen Abständen, unverzüglich, in verständlicher Form und ohne überhöhte Kosten die Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten in einer Datei sowie diese Daten selbst in einer verständlichen Form zu erhalten.

1. auf Antrag in angemessenen Abständen, unverzüglich und ohne überhöhte Kosten eine Bestätigung des Vorhandenseins sie betreffender personenbezogener Daten, eine Mitteilung dieser Daten in verständlicher Form sowie Informationen über ihre Herkunft und in allgemeiner Weise über ihre Verwendung zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann;

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß das Auskunftsrecht bei medizinischen Daten nur über einen Arzt wahrgenommen werden kann;

5. gegebenenfalls die Berichtigung dieser Daten oder ihre Löschung oder ihre Sperrung zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;

2. nicht durch einen Dritten genötigt werden zu können, ihr Auskunftsrecht wahrzunehmen, um ihm oder einer anderen Person die betreffenden Daten zu übermitteln, außer wenn der Antrag dieses Dritten sich auf einzelstaatliche oder gemeinschaftliche Rechtsvorschriften stützt;

7. bei Anwendung von Absatz 5 dieses Artikels und soweit Daten an Dritte weitergegeben sind, zu erreichen, daß letzteren die Berichtigung, Löschung oder Sperrung mitgeteilt wird;

3. entsprechend den Umständen die Berichtigung, Löschung oder Sperrung unzutreffender oder unvollständiger Daten zu erreichen, wenn ihre Verarbeitung nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht;

4. bei Anwendung von Nummer 3 zu erreichen, daß, wenn die Daten an Dritte weitergegeben wurden, die Berichtigung, Löschung oder Sperrung diesen Dritten mitgeteilt wird;

5. bei automatisierten Verarbeitungen, deren Ergebnisse der betroffenen Person entgegengehalten werden, auf Antrag die verwendeten Begründungen zu erfahren.

## Artikel 15

## Artikel 14

## Ausnahmen vom Auskunftsrecht der betroffenen Personen bei Dateien des öffentlichen Bereichs

## Ausnahmen vom Auskunftsrecht

(1) Die Mitgliedstaaten können die in Artikel 14 unter den Punkten 3 und 4 vorgesehenen Rechte aus nachstehenden Gründen durch Gesetz einschränken:

(1) Die Mitgliedstaaten können, sofern nicht eine gemeinschaftsrechtliche Vorschrift sie hierzu verpflichtet, die Ausübung der in Artikel 10 Absatz 1 und Artikel 13 Nummer 1 vorgesehenen Rechte beschränken, wenn eine solche Einschränkung notwendig ist zum Schutz der:

- a) Sicherheit des Staates,
- b) Landesverteidigung,

- a) Sicherheit des Staates,
- b) Landesverteidigung,

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Strafverfolgung,  
 d) öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
 e) ordnungsgemäß begründetes, zwingendes wirtschaftliches und finanzielles Interesse eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaft,  
 f) Notwendigkeit der Erfüllung behördlicher Kontroll- oder Überwachungsaufgaben oder  
 g) ein gleichwertiges Recht einer anderen Person und Rechte und Freiheiten eines Dritten.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen der Datei vornehmen können.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die nur vorübergehend zur Ermittlung statistischer Informationen gespeichert werden.

*Artikel 14***Ergänzende Rechte der betroffenen Person**

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an:

- aus berechtigten Gründen dagegen Einspruch zu erheben, daß sie betreffende personenbezogene Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind;

*Artikel 9*

(3) Erhebt die betroffene Person Einwände gegen die Weitergabe oder jede andere Form der Verarbeitung, so hat der Verantwortliche der Datei die strittige Verarbeitung einzustellen, wenn nicht eine gesetzliche Bestimmung ihm diese erlaubt.

*Artikel 14*

- auf Antrag die kostenlose Löschung der sie betreffenden Daten zu erreichen, die in Dateien für Zwecke der Marktforschung oder Werbezwecke gespeichert sind;

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- c) Strafverfolgung,  
 d) öffentliche Sicherheit,  
 e) ordnungsgemäß begründeten, zwingenden wirtschaftlichen und finanziellen Interessen eines Mitgliedstaats oder der Europäischen Gemeinschaft,  
 f) Kontroll- oder Überwachungsaufgaben, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind oder von dem Zusammenwirken mit solchen Aufgaben herrühren,  
 g) gleichwertigen Rechte einer anderen Person und Rechte und Freiheiten anderer.
- (2) In den in Absatz 1 genannten Fällen muß die Kontrollbehörde auf Antrag der betroffenen Person die notwendigen Überprüfungen vornehmen können, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Sinne der vorliegenden Richtlinie unter Berücksichtigung der gemäß Absatz 1 zu schützenden Interessen zu kontrollieren.

(3) Die Mitgliedstaaten können das Auskunftsrecht der betroffenen Person für Daten einschränken, die vorübergehend personenbezogen aufbewahrt werden, um für statistische Zwecke dergestalt verarbeitet zu werden, daß die betroffenen Personen vernünftigerweise nicht mehr bestimmbar sind.

## Abschnitt VI

**Widerspruchsrecht der betroffenen Person***Artikel 15***Widerspruch aus berechtigten Gründen**

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen das Recht der betroffenen Person an, jederzeit aus berechtigten Gründen dagegen Widerspruch einlegen zu können, daß sie betreffende Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind.

(2) Im Fall eines berechtigten Widerspruchs hat der Verantwortliche der Verarbeitung diese einzustellen.

(3) Der Verantwortliche der Verarbeitung hat sich zu vergewissern, daß vor der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte oder deren Benützung im Auftrag Dritter für schriftliche Werbezwecke die betroffenen Personen ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen wurden, ihre Daten ohne Kosten löschen lassen zu können.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. keiner Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die eine Beurteilung ihres Verhaltens enthält und sich dabei allein auf eine rechnergestützte Verarbeitung personenbezogener Daten stützt, die ein Persönlichkeitsprofil des Betroffenen herstellt;

*Artikel 16*

## Automatisierte Einzelentscheidungen

- (1) Die Mitgliedstaaten räumen jeder Person das Recht ein, keiner sie beschwerenden Verwaltungsmaßnahme oder Entscheidung im privaten Bereich unterworfen zu werden, die ausschließlich aufgrund einer automatisierten Verarbeitung ergangen ist, die ein Persönlichkeitsprofil erstellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten sehen unbeschadet der anderen Artikel dieser Richtlinie vor, daß eine Person einer Entscheidung nach Absatz 1 unterworfen werden kann, wenn:
- a) die Entscheidung im Rahmen eines Vertragsabschlusses oder seiner Erfüllung ergeht und das Begehren der betroffenen Person befriedigt wurde oder geeignete Maßnahmen — unter diesen die Möglichkeit, ihren Standpunkt geltend zu machen — die Wahrung ihrer berechtigten Interessen garantieren, oder
  - b) die Entscheidung durch ein Gesetz erlaubt ist, das Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betreffenden Person beinhaltet.

## KAPITEL V

## Abschnitt VII

## QUALITÄT DER DATEN

## Sicherheit der Verarbeitung

*Artikel 18**Artikel 17*

## Sicherheit der Daten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Datei verpflichtet ist, die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die für den Schutz der Datei gegen die zufällige oder nicht genehmigte Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die nicht genehmigte Veränderung, den nicht genehmigten Zugriff oder Zugang und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen für automatisierte Dateien unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Kosten für ihre Verwirklichung, der Art der zu schützenden Daten sowie der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der Datei die Empfehlungen für die DV-Sicherheit und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach dem in Artikel 29 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet hat.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Verarbeitung die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust sowie die Umgestaltung, die Weitergabe und jede andere Form der nicht genehmigten Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sind.

Diese Maßnahmen müssen für die automatisierte Verarbeitung der Daten unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie der Art der zu schützenden Daten und der Beurteilung potentieller Risiken ein angemessenes Sicherheitsniveau gewährleisten. Dazu hat der Verantwortliche der Verarbeitung die Empfehlungen für die Sicherheit der Datenverarbeitung und die Verknüpfbarkeit von Netzen zu berücksichtigen, die die Kommission nach dem in Artikel 33 vorgesehenen Modalitäten ausgearbeitet hat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Für die Übertragung personenbezogener Daten über Netze sind Verfahren zu wählen, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.

(3) Bei dem Datenabruf in automatischen Verfahren sind die Geräte und die Programme so zu gestalten, daß die Abfrage sich im Rahmen der vom Dateiverantwortlichen erteilten Berechtigung hält.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die tatsächlich oder aufgrund eines Vertrages die auf Dateien bezogenen Verarbeitungsvorgänge kontrollieren.

(5) Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu in den Dateien gespeicherten Informationen hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der Datei mitteilen.

## KAPITEL II

## RECHTMÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH

## Artikel 7

## Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die Einrichtung einer Datei des öffentlichen Bereichs, deren personenbezogene Daten für eine Weitergabe in Frage kommen, zuvor der Kontrollbehörde gemeldet werden muß, die dies in ein Register einträgt. Das Register kann von jedermann eingesehen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben haben mindestens Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei, ihre Zweckbestimmung, eine Beschreibung der Art der gespeicherten Daten, die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen zu umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 auf andere Dateien des öffentlichen Bereichs Anwendung finden und die Einsicht in das Register aus den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Gründen eingeschränkt werden kann.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Für die Übertragung personenbezogener Daten über Netze sind Verfahren zu wählen, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten.

(3) Besteht die Möglichkeit des Fernzugriffs, so hat der Verantwortliche der Verarbeitung die technischen Anlagen und Programme so zu gestalten, daß der Zugriff im Rahmen der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung erfolgt.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Pflichten obliegen auch den Personen, die bei der Verwirklichung der Verarbeitung Verantwortung tragen, insbesondere der mit der Verarbeitung beauftragten Person.

(5) Jede Person, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Dritten nicht ohne das Einverständnis des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergeben, außer wenn Verpflichtungen aufgrund einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften bestehen.

## Abschnitt VIII

## Meldung

## Artikel 18

## Meldepflicht bei der Kontrollbehörde

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Meldung des Verantwortlichen der Verarbeitung oder gegebenenfalls seines Vertreters bei der in Artikel 30 genannten Kontrollbehörde vor, bevor eine vollständig oder teilweise automatisierte Verarbeitung oder eine Mehrzahl gleichartiger Verarbeitungen zur Realisierung einer oder mehrerer verbundener Zweckbestimmungen durchgeführt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Informationen die Meldung zu enthalten hat. Sie umfassen zumindest:

- a) den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen der Verarbeitung und gegebenenfalls seines Vertreters;
- b) die Zweckbestimmung(en) der Verarbeitung;
- c) die Kategorie(n) der betroffenen Personen;
- d) eine Beschreibung der Daten oder der Datenkategorien, auf die sich die Verarbeitung bezieht;
- e) die Dritten oder die Kategorien der Dritten, denen die Daten möglicherweise mitgeteilt werden;

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## KAPITEL III

ZULÄSSIGKEIT DER VERARBEITUNG IM PRIVATEN BE-  
REICH*Artikel 11***Meldepflicht bei der Kontrollbehörde**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß der Verantwortliche der Datei die Einrichtung einer Datei mit personenbezogenen Daten meldet, soweit die Daten zur Weitergabe bestimmt sind und nicht aus jedermann zugänglichen Quellen stammen. Die Meldung hat bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats zu erfolgen, in dem die Datei sich befindet, oder, falls sie sich in keinem Mitgliedstaat befindet, bei der Kontrollbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verantwortliche der Datei ansässig ist. Der Verantwortliche der Datei hat den zuständigen einzelstaatlichen Behörden jede Änderung seiner Anschrift oder der Zweckbestimmung der Datei zu melden.

(2) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Angaben der Kontrollbehörde zu melden sind. Diese Angaben umfassen mindestens Namen und Anschrift des Verantwortlichen der Datei, die Zweckbestimmung der Datei, eine Beschreibung der Arten der gespeicherten Daten, die Dritten, denen die Daten möglicherweise weitergegeben werden, sowie eine Beschreibung der in Anwendung von Artikel 18 getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 auf andere Dateien des privaten Bereichs Anwendung finden und die Angaben nach Absatz 2 der Öffentlichkeit zugänglich sind.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- f) den geplanten Datentransfer in Drittländer;  
g) eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen nach Artikel 17 zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(3) Jede Änderung, die die in Absatz 2 genannten Informationen berührt, ist der Kontrollbehörde zu melden.

(4) Die Kontrollbehörde prüft vor ihrer Durchführung die Verarbeitungen, die hinsichtlich der Rechte und Freiheiten von Personen besondere Risiken aufweisen, innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach dem Tag ihrer Meldung; nach Ablauf dieser Frist gibt die Behörde das Ergebnis ihrer Prüfung bekannt.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß gewisse der in Absatz 4 genannten Verarbeitungen einer vorherigen Genehmigung durch die Kontrollbehörde unterliegen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß die vorgenannte Genehmigung durch Gesetz erfolgt.

*Artikel 19***Vereinfachung und Befreiung von der Meldepflicht**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Meldung für bestimmte Kategorien von Verarbeitungen, die die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht beeinträchtigen, vereinfacht wird oder entfällt. Diese Verarbeitungskategorien betreffen insbesondere das Erstellen beruflicher Schreiben oder Dokumente, die Erfüllung gesetzlicher, buchhaltungsbezogener, steuerlicher oder sozialer Verpflichtungen oder auch die Abfrage bei allgemein zugänglichen dokumentarischen Diensten.

(2) Die Maßnahme zur Vereinfachung oder Befreiung von der Meldepflicht wird entweder durch die Kontrollbehörde oder nach Anhörung der Kontrollbehörde erlassen. Die obengenannte Maßnahme beinhaltet im einzelnen für jede Verarbeitungskategorie insbesondere:

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

- die Zweckbestimmung der Verarbeitung,
- eine Beschreibung der verarbeiteten Daten oder Datenkategorien,
- die Kategorie(n) der betroffenen Personen,
- die Dritten oder Kategorien der Dritten, denen die Daten weitergegeben werden,
- die Aufbewahrungsfrist der Daten,
- gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen die Verarbeitung erfolgt.

(3) Die Vereinfachung oder die Befreiung von der Meldepflicht entbindet den Verantwortlichen der Verarbeitung von keiner anderen Verpflichtung aus dieser Richtlinie.

*Artikel 20*

## Manuelle Verarbeitung

Die Mitgliedstaaten können die Voraussetzungen festlegen, unter denen die in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Bestimmungen für nicht automatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten in Dateien gelten.

*Artikel 21*

## Register der gemeldeten Verarbeitungen

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kontrollbehörde das Register der gemeldeten Verarbeitungen führt. Das Register enthält in den in den Artikeln 18 und 19 vorgesehenen Fällen mindestens die Informationen, die in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a) bis f) aufgeführt sind. Es kann von jeder Person eingesehen werden, vorbehaltlich der Beschränkungen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 14 Absatz 1 vorsehen können.

## KAPITEL IV

## RECHTE DER BETROFFENEN PERSON

*Artikel 14*

## Ergänzende Rechte der betroffenen Person:

Die Mitgliedstaaten erkennen nachstehende Rechte der betroffenen Person an.

8. bei Verletzung der in diesem Artikel garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen zu können.

## KAPITEL III

## RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN

*Artikel 22*

## Gerichtliche Rechtsbehelfe

Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person bei Verletzung der in dieser Richtlinie garantierten Rechte bei Gericht einen Rechtsbehelf einlegen kann.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## KAPITEL VII

## HAFTUNG UND SANKTIONEN

*Artikel 21***Haftung**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten in einer Datei gespeichert sind und die wegen der Verarbeitung oder jeder anderen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie unvereinbaren Maßnahmen einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Datei Schadensersatz zu verlangen.

(2) Die Mitgliedstaaten können bestimmen, daß Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugten Zugangs dem Verantwortlichen der Datei nicht zugerechnet werden können, wenn er nachweist, daß er angemessene Maßnahmen getroffen hat, um den in den Artikeln 18 und 22 genannten Anforderungen zu genügen.

*Artikel 22***Verarbeitung im Auftrag des Dateiverantwortlichen**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß sich der Verantwortliche der Datei im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden; er muß eine Person oder ein Unternehmen wählen, die bzw. das in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.

(2) Jede Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen der Datei erhebt oder verarbeitet, hat den Pflichten nach den Artikeln 16 und 18 dieser Richtlinie nachzukommen.

(3) Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer oder seine Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der Datei weitergegeben werden dürfen.

*Artikel 23***Haftung**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Person, deren personenbezogene Daten Gegenstand einer Verarbeitung sind und die wegen einer rechtswidrigen Verarbeitung oder jeder anderen mit den nationalen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie unvereinbaren Handlung einen Schaden erleidet, das Recht hat, von dem Verantwortlichen der Verarbeitung Schadensersatz zu verlangen.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß der Verantwortliche der Verarbeitung teilweise oder vollständig von seiner Haftung für Schäden wegen Verlusts oder Zerstörung von Daten oder wegen unbefugten Zugriffs befreit werden kann, wenn er nachweist, daß er die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den in den Artikeln 17 und 24 genannten Anforderungen zu genügen.

*Artikel 24***Auftragsverarbeitung**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß sich der Verantwortliche der Verarbeitung im Fall einer Verarbeitung in seinem Auftrag vergewissern muß, daß die erforderlichen Sicherheits- und organisatorischen Maßnahmen beachtet werden; er muß eine Person für die Verarbeitung auswählen, die in dieser Hinsicht ausreichende Gewähr bietet.

(2) Die mit der Verarbeitung beauftragte Person nimmt ausschließlich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten vor, die in dem mit dem Verantwortlichen der Verarbeitung geschlossenen Vertrag festgelegt ist; sie erhält Weisungen ausschließlich von letzterem. Sie hat die nationalen Durchführungsvorschriften dieser Richtlinie einzuhalten.

(3) Der Vertrag bedarf der Schriftform und hat insbesondere die Bestimmung zu enthalten, daß die in Anwendung dieses Vertrags verarbeiteten personenbezogenen Daten einem Dritten durch die mit der Verarbeitung beauftragte Person oder ihre Beschäftigten nur mit Zustimmung des Verantwortlichen der Verarbeitung weitergegeben werden dürfen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 23***Sanktionen**

Jeder Mitgliedstaat sieht in seinen Rechtsvorschriften die Anwendung von ausreichenden Sanktionen vor, um die Einhaltung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Bestimmungen zu gewährleisten.

## KAPITEL VIII

**WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER***Artikel 24***Grundsätze**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in ihren Rechtsvorschriften vor, daß die vorübergehende oder endgültige Weitergabe personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck gesammelt sind, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Land ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ein Daten einführendes Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 25***Sanktionen**

Jeder Mitgliedstaat sieht die Anwendung ausreichender Sanktionen für alle Personen vor, die die zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften nicht einhalten.

## KAPITEL IV

**WEITERGABE PERSONENBEZOGENER DATEN IN DRITTLÄNDER***Artikel 26***Grundsätze**

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß der vorübergehende oder endgültige Transfer personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung oder zu diesem Zweck erfaßt sind, in ein Drittland nur stattfinden kann, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

Abweichend von Absatz 1 sehen die Mitgliedstaaten vor, daß ein Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, vorgenommen werden kann, sofern:

- die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem geplanten Transfer im Rahmen vorvertraglicher Beziehungen gegeben hat, unbeschadet gegebenenfalls der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe a), oder
- der Transfer für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen der Verarbeitung erforderlich ist, unter der Voraussetzung, daß die betroffene Person davon unterrichtet wurde, daß der Transfer in ein Drittland, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, beabsichtigt ist oder beabsichtigt werden könnte, oder
- der Transfer für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder
- der Transfer für die Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einem Transfer oder einer Kategorie von Datentransfers eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen gesetzlichen Bestimmungen sowie die dort beachteten Landesregeln berücksichtigt.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Fälle mit, in denen ihres Erachtens ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(3) Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situationen herbeizuführen.

(4) Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 30 Absatz 2 dieser Richtlinie feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

(5) Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen entsprechen den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

*Artikel 25***Ausnahmebestimmung**

(1) Ein Mitgliedstaat kann von den Bestimmungen des Artikels 24 Absatz 1 für eine bestimmte Datenübermittlung ins Ausland abweichen, wenn der Verantwortliche der Datei ausreichend glaubhaft macht, daß die Einhaltung eines angemessenen Schutzniveaus sichergestellt ist. Der Mitgliedstaat kann eine Ausnahme nur nach vorheriger Unterrichtung der Kommission und der Mitgliedstaaten gewähren, wenn weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb einer Frist von zehn Tagen Widerspruch erhebt.

(2) Wird Widerspruch erhoben, so trifft die Kommission gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 die geeigneten Maßnahmen.

## KAPITEL VI

## SONDERBESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE BEREICHE

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Stellt die Kommission auf der Grundlage von Informationen der Mitgliedstaaten oder auf der Grundlage anderer Informationen fest, daß ein Drittland kein angemessenes Schutzniveau aufweist und dies für die Interessen der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats nachteilig ist, so kann sie Verhandlungen einleiten, um eine Lösung für diese Situation herbeizuführen.

(5) Die Kommission kann nach dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2 feststellen, daß ein Drittland aufgrund der von ihm eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder seiner innerstaatlichen Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.

(6) Die im Rahmen dieses Artikels getroffenen Maßnahmen haben den Pflichten der Gemeinschaft aufgrund bilateraler und multilateraler internationaler Abkommen zu entsprechen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

*Artikel 27***Besondere Maßnahmen**

(1) Unbeschadet des Artikels 26 Absatz 1 zweiter Unterabsatz kann ein Mitgliedstaat einen Transfer oder eine Kategorie von Transfers personenbezogener Daten in ein Drittland genehmigen, das kein angemessenes Schutzniveau gewährleistet, wenn der Verantwortliche der Verarbeitung ausreichende Nachweise erbringt, die sich vor allem aus geeigneten vertraglichen Bestimmungen ergeben können, daß insbesondere die tatsächliche Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet ist.

(2) Der Mitgliedstaat unterrichtet rechtzeitig die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über das Genehmigungsvorhaben.

(3) Legt ein Mitgliedstaat oder die Kommission vor Wirksamwerden der Genehmigung Widerspruch ein, so erläßt die Kommission die geeigneten Maßnahmen entsprechend dem Verfahren gemäß Artikel 34 Absatz 2.

## KAPITEL V

## VERHALTENSREGELN

*Artikel 28***Nationale Verhaltensregeln**

(1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß von den Interessenverbänden ausgearbeitete Verhaltensregeln ergänzen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 20*

Die Mitgliedstaaten ermutigen die Berufs- und Standesvertretungen auf der Grundlage der in dieser Richtlinie enthaltenen Prinzipien, an der Ausarbeitung von europäischen Standes- oder Verhaltensregeln für bestimmte Bereiche mitzuwirken.

## KAPITEL IX

KONTROLLBEHÖRDEN UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ  
PERSONENBEZOGENER DATEN*Artikel 26*

## Die Kontrollbehörde

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß eine unabhängige Behörde den Schutz personenbezogener Daten kontrolliert. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind.

*Artikel 29*

## Gemeinschaftliche Verhaltensregeln

zende Maßnahmen im Hinblick auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche festlegen können, unbeschadet der zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen Rechtsvorschriften.

(2) Die Entwürfe der Verhaltensregeln werden von der einzelstaatlichen Kontrollbehörde geprüft, die sich von ihrer Begründetheit und der Repräsentativität der Interessenverbände, die sie vorbereitet haben, überzeugt. Sie holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter ein.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen für die amtliche Veröffentlichung der Verhaltensregeln, die eine positive Stellungnahme von der Kontrollbehörde erhalten haben.

(4) Jede Verlängerung oder Änderung der Verhaltensregeln unterliegt dem gleichen Verfahren.

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission ermutigen die Interessenverbände, an der Ausarbeitung gemeinschaftlicher Verhaltensregeln zur Durchführung dieser Richtlinie im Hinblick auf die Besonderheiten mitzuwirken.

(2) Die Kommission kann Verhaltensregeln zur Information im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen, zusammen mit der Stellungnahme der in Artikel 31 genannten Gruppe, die diese abgegeben hat und die sich zum Inhalt der Verhaltensregeln und zur Repräsentativität der Verbände auf europäischer Ebene äußert, die sie ausgearbeitet haben. Die Gruppe holt die Stellungnahmen der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter ein.

## KAPITEL VI

KONTROLLBEHÖRDE UND GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ  
DER RECHTE VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG  
PERSONENBEZOGENER DATEN*Artikel 30*

## Kontrollbehörde

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine unabhängige staatliche Behörde, die für die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten zuständig ist. Diese Behörde hat den Auftrag, die Anwendung der in Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen zu überwachen und alle Aufgaben wahrzunehmen, die ihr durch diese Richtlinie zugewiesen sind. Jeder Mitgliedstaat kann mehrere Kontrollbehörden benennen.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Diese Behörde verfügt über Untersuchungsbefugnisse und wirksame Eingriffsmöglichkeiten gegen die Einrichtung und Nutzung von Dateien, die den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht entsprechen. Dazu verfügt sie insbesondere über das Zugriffsrecht auf die Dateien, die unter diese Richtlinie fallen; sie muß alle für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe erforderlichen Informationen sammeln können.

(3) Jedermann kann sich an diese Behörde wenden mit einer Eingabe oder Beschwerde in bezug auf den Schutz von Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten.

*Artikel 27***Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten**

(1) Es wird eine Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten eingesetzt. Diese unabhängige Gruppe mit beratender Funktion setzt sich aus Vertretern der in Artikel 26 vorgesehenen Kontrollbehörden aus allen Mitgliedstaaten zusammen; den Vorsitz führt ein Vertreter der Kommission.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Jede Kontrollbehörde verfügt über:

- Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugriff zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, die unter diese Richtlinie fallen, und auf Einholen aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;
- effektive Eingriffsbefugnisse, wie die Anordnung der Sperrung oder Löschung von Daten, des vorläufigen oder endgültigen Verbots einer Verarbeitung, der Vernichtung eines Datenträgers oder die Befugnis, eine Verwarnung an den Verantwortlichen der Verarbeitung zu richten;
- die Befugnis, die Justizbehörde zu befragen, wenn sie Verstöße gegen die einzelstaatlichen Bestimmungen zur Durchführung dieser Richtlinie feststellt.

(3) Jede Person kann sich mit einer Beschwerde oder Eingabe in bezug auf den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an jede Kontrollbehörde wenden. Die Person ist darüber zu informieren, wie mit der Eingabe verfahren wurde.

(4) Jede Kontrollbehörde legt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(5) Die Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten die notwendige Zusammenarbeit für die Erfüllung ihrer Kontrollaufgaben untereinander, insbesondere durch den Austausch sachdienlicher Informationen oder die Wahrnehmung von Untersuchungs- oder Eingriffsbefugnissen.

(6) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß jede Kontrollbehörde, ihre Mitglieder und Bediensteten dem Berufsgeheimnis unterliegen.

*Artikel 31***Datenschutzgruppe**

(1) Es wird eine Gruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingesetzt, nachstehend „die Gruppe“ genannt. Diese unabhängige Gruppe mit beratender Funktion setzt sich aus Vertretern der in Artikel 30 vorgesehenen Kontrollbehörden und einem Vertreter der Kommission zusammen. Hat ein Mitgliedstaat mehrere Kontrollbehörden benannt, so ernennen diese gemeinsame Vertreter, die innerhalb der Gruppe über dieselben Rechte und Pflichten verfügen wie die übrigen Vertreter der anderen Behörden.

(2) Die Gruppe wählt ihren Vorsitzenden. Die Dauer der Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Das Sekretariat der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten führen die Dienststellen der Kommission.

(3) Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten gibt sich ihre Geschäftsordnung.

(4) Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten prüft die Fragen, die ihr Vorsitzender von sich aus oder auf begründeten Antrag eines Vertreters der Kontrollbehörden auf die Tagesordnung gesetzt hat und die sich auf die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten beziehen.

*Artikel 28***Aufgaben der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten**

(1) Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten hat die Aufgabe:

- a) zur einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen,
- b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und den Drittländern Stellung zu nehmen,
- c) die Kommission zu Vorhaben zusätzlicher oder besonderer Maßnahmen zur Erhaltung des Schutzes der Privatsphäre zu beraten.

(2) Stellt die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten fest, daß sich im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.

(3) Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten kann zu allen Fragen, die den Schutz von Personen im Hinblick auf personenbezogene Daten in der Gemeinschaft betreffen, Empfehlungen abgeben. Diese Empfehlungen werden in den Sitzungsbericht aufgenommen und können dem in Artikel 30 genannten Beratenden Ausschuß übermittelt werden. Die Kommission teilt der Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten mit, wie sie mit den Empfehlungen weiter verfahren ist.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Das Sekretariat der Gruppe übernimmt die Kommission.

(4) Die Gruppe gibt sich ihre Geschäftsordnung.

(5) Die Gruppe prüft die Fragen, die ihr Vorsitzender von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eines Vertreters der Kontrollbehörden oder auf Antrag der Kommission auf die Tagesordnung gesetzt hat.

*Artikel 32***Aufgaben der Datenschutzgruppe**

(1) Die Gruppe hat die Aufgabe:

- a) zur einheitlichen Anwendung der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften beizutragen,
- b) zum Schutzniveau in der Gemeinschaft und in Drittländern Stellung zu nehmen,
- c) die Kommission bei jeder Vorlage zur Änderung dieser Richtlinie, zu allen Vorhaben zusätzlicher oder spezifischer Maßnahmen, zur Wahrung der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen sowie zu allen anderen Vorhaben zu beraten, die sich auf diese Rechte und Freiheiten auswirken,
- d) Stellungnahmen zu den auf Gemeinschaftsebene erarbeiteten Verhaltensregeln abzugeben.

(2) Stellt die Gruppe fest, daß sich im Bereich des Schutzes der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen den Rechtsvorschriften oder der Praxis der Mitgliedstaaten schwerwiegende Unterschiede ergeben, die die Gleichwertigkeit des Schutzes in der Gemeinschaft zu beeinträchtigen drohen, so teilt sie dies der Kommission mit.

(3) Die Gruppe kann in eigener Initiative Empfehlungen zu allen Fragen, die den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft betreffen, abgeben.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(4) Die Gruppe für den Schutz personenbezogener Daten erstellt einen Jahresbericht über den Stand des Schutzes der Personen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in den Drittländern, den sie der Kommission übermittelt.

## KAPITEL X

## RECHTSETZUNGSBEFUGNIS DER KOMMISSION

*Artikel 29***Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis**

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 Absatz 2 trifft die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche erforderlichen ergänzenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des einschlägigen technischen Standes und der Verhaltensregeln.

*Artikel 30***Beratender Ausschuß**

(1) Die Kommission wird durch einen Beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Die Stellungnahmen und Empfehlungen der Gruppe werden im Sitzungsbericht aufgenommen und der Kommission übermittelt; sie können auch dem in Artikel 34 genannten Beratenden Ausschuß mitgeteilt werden.

(5) Die Kommission teilt der Gruppe mit, welche Konsequenzen sie aus den Stellungnahmen und Empfehlungen gezogen hat. Sie erstellt hierzu einen Bericht, der auch dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt wird. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

(6) Die Gruppe erstellt jährlich einen Bericht über den Stand des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Gemeinschaft und in Drittländern, den sie der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

## KAPITEL VII

## RECHTSETZUNGSBEFUGNIS DER KOMMISSION

*Artikel 33***Ausübung der Rechtsetzungsbefugnis**

Gemäß dem Verfahren von Artikel 34 Absatz 2 verabschiedet die Kommission die für die Anwendung dieser Richtlinie auf die Besonderheiten bestimmter Bereiche oder bestimmter Verarbeitungskategorien erforderlichen technischen Modalitäten und die notwendigen Maßnahmen, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie zu gewährleisten.

*Artikel 34***Beratender Ausschuß**

(1) Die Kommission wird durch einen beratenden Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und dessen Vorsitz der Vertreter der Kommission führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann. Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird. Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

## URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

## GEÄNDERTER VORSCHLAG

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Artikel 31*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Januar 1993 nachzukommen.

Die aufgrund des ersten Unterabsatzes erlassenen Vorschriften enthalten einen ausdrücklichen Verweis auf diese Richtlinie.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 32*

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet.

*Artikel 33*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Artikel 35*

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1994 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten bestimmen den Zeitpunkt, der vor dem 1. Juli 1997 liegen muß, nach dem die Verarbeitungen, die vor dem 1. Juli 1994 erfolgt sind, den einzelstaatlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Richtlinie entsprechen müssen.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Artikel 36*

Die Kommission legt dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie vor, den sie gegebenenfalls mit geeigneten Änderungsvorschlägen verbindet. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

*Artikel 37*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.